



Mitglieder- und Beitragsordnung

des SV Gnaschwitz-Doberschau e.V.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der Mitglieder- und Beitragsordnung sind die Satzung und die Finanzordnung des SV Gnaschwitz-Doberschau e.V. Die dort getroffenen Grundsätze werden in den nachfolgenden Regelungen präzisiert und ausgestaltet. Das Präsidium beauftragt ein gewähltes Mitglied mit der Führung der Mitgliederdatei.

§ 2 Beitrittserklärung

Der Beitritt in den Verein ist schriftlich zu erklären. Dazu ist die formelle Beitrittserklärung vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Anträge von Jugendlichen unter 18 Jahren sind von den Erziehungsberechtigten mit zu unterzeichnen. Mit der Unterschrift erkennt das zukünftige Mitglied die Vereinsnormen an. Der Verantwortliche der Organisationseinheit leitet den Antrag an den Beauftragten für die Mitgliederdatei weiter.

§ 3 Mitgliederdatei

Jedes neue Mitglied wird in die Mitgliederdatei des SV Gnaschwitz-Doberschau e.V. aufgenommen. Die persönlichen Daten werden gespeichert. Eine Verwendung erfolgt innerhalb des Vereins. Die Weitergabe nach außen ist nur im Rahmen organisatorischer Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zulässig.

§ 4 Aufnahmegebühr

Zur Bearbeitung der Beitrittserklärung wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 3,00 € erhoben. Die Aufnahmegebühr gilt einheitlich für alle Mitgliedschaften.

§ 5 Mitgliedschaften

Im Verein werden aktive und passive Mitglieder unterschieden. Unter aktive Mitglieder fallen Spieler, Trainer, Betreuer und Funktionsträger. Personen ohne sportliche oder funktionale Aufgaben sind passive Mitglieder. Rechte und Pflichten sind für beide Mitgliedschaften einheitlich.

§ 6 Beitragsermäßigung

Für bestimmte Berufs- und Altersgruppen besteht eine Beitragsermäßigung. Die Ermäßigung beginnt oder endet am 1. des Monats, welcher dem Zeitpunkt der persönlichen Veränderung folgt. Ermäßigungsgründe sind dem Verein nachzuweisen.

§ 7 Familienmitglieder

Zur Förderung der Familie hat der Verein eine Familienmitgliedschaft eingeführt. Zur Familienmitgliedschaft zählen neben den Ehepartnern nur unterhaltsberechtigten Personen, unabhängig davon, wo sie ihren Wohnsitz haben.

Lebensgemeinschaften kann auf besonderen Antrag die Familienmitgliedschaft gewährt werden. Über den Antrag entscheidet das Präsidium.

§ 8 Sondermitglieder

Bei der Durchführung zeitlich befristeter Projekte bis zu einem Jahr kann der Verein eine Sondermitgliedschaft von den beteiligten Personen fordern. Die Höhe des monatlichen Beitrages wird vom Präsidium beschlossen. Die Höchstgrenzen der bestehenden Mitgliedsbeiträge im Verein dürfen dabei nicht überschritten werden.

§ 9 Fördernde Mitglieder

Passive Mitglieder, welche einen Jahresbeitrag von mindestens 100 € an den Verein leisten, werden als fördernde Mitglieder geführt. Eine Umlage von Beiträgen und Versicherung erfolgt hier nicht.

Der Status „Förderndes Mitglied“ gilt auch für Personen, die als Geschäftsführer von Unternehmen oder anderer Einrichtungen dem Verein Spenden, Werbeentgelte oder Sachleistungen zukommen lassen, die den Geldwert von 100 € jährlich übersteigen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge des SV Gnaschwitz-Doberschau e.V. betragen zum 01.07.2017:

Erwachsene	9,00 €
Rentner	7,00 €
Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	6,50 €
Familienmitgliedschaft	144,00 € (Jahresbeitrag)
Fördernde Mitglieder	100,00 € (Jahresbeitrag)
Sondermitgliedschaften	Beitrag wird zum Projekt festgelegt

§ 11 Anpassung der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge können an die finanzielle Situation des Vereins angepasst werden. Eine Erhöhung ist durch den Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Das Präsidium hat im Vorfeld die geplante Erhöhung zu begründen und den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 12 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung kann verdienstvollen Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Alle anderen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes bleiben bestehen.

§ 13 Ruhende Mitgliedschaft

In besonderen Fällen einer Abwesenheit vom Verein wie Wehrdienst, Auslandseinsatz, Krankheit usw., kann die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ruhen. Die ruhende Mitgliedschaft ist schriftlich unter Nennung der Gründe beim Präsidium zu beantragen. Sie ist zeitlich maximal auf ein Jahr zu begrenzen. Für den Zeitraum besteht keine Beitragspflicht.

§ 14 Aussetzung der Beitragspflicht

In begründeten Ausnahmefällen kann die Beitragspflicht für einzelne Mitglieder vorübergehend ausgesetzt werden. Das gilt für soziale Notsituationen. Die Aussetzung der Beitragspflicht ist schriftlich unter Nennung der Gründe beim Präsidium zu beantragen. Eine Genehmigung ist auf maximal 6 Monate begrenzt.

§ 15 Mitgliedsausweis

Mit der Beitrittserklärung erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis des SV Gnaschwitz-Doberschau e.V. Der Mitgliedsausweis berechtigt zur Inanspruchnahme besonderer Leistungen, die vom Präsidium festgelegt werden.

Der Verlust eines Mitgliedsausweises ist der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen. Für eine Neuausfertigung wird eine Ausstellungsgebühr von 1,00 € erhoben.

Die Mitgliedsausweise sind nummeriert. Jede Nummer ist identisch mit der Mitgliedsnummer und wird nur einmal vergeben. Der Verein organisiert in einem Zyklus von 5 Jahren eine Umtauschaktion aller Ausweise.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis an den Verein zurückzugeben.

§ 16 Ausbildungsbeiträge

Zur Sicherung der Aufwandsentschädigungen von Übungsleitern und Betreuern können vom Präsidium zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag Ausbildungsbeiträge vorgeschlagen werden. Ausbildungsbeiträge gelten nur für den Nachwuchsbereich und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 17 Umlage von Beiträgen der Verbände

Die Umlage von Mitglieds- und Versicherungsbeiträgen der Sport- und Fachverbände auf die Vereinsmitglieder erfordert die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Beabsichtigt das Präsidium eine solche Umlage, hat es die Forderung sowie die Höhe dieser Beiträge den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu machen.

Durch die Mitgliederversammlung am 07.02.2012 wurden folgende Umlagen beschlossen:

1. Halbjahr – Beitrag /Versicherung Landessportbund einmalig

Kinder bis 14 Jahre	2,50 €
Jugendliche	3,00 €
Erwachsene	6,00 €
Familienmitgliedschaft	10,00 €

2. Halbjahr – KFZ-Versicherung zum Schutz der Vereinstätigkeit einmalig

Pro Mitglied	4,00 €
Familienmitgliedschaft	8,00 €

§ 18 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich, jeweils bis 30.03. und 30.09., fällig. Grundsätzlich besteht für alle Mitglieder eine Bringepflicht. Zur Vereinfachung der Kassierung kann der Verein andere Fristen festlegen. Die Information der Mitglieder erfolgt über die SV-Information oder auf direktem Wege.

§ 19 Kassierung

Die Mitgliedsbeiträge werden in den einzelnen Kassierbereichen durch die verantwortlichen Finanzverwalter kassiert. Die Abrechnung erfolgt per Überweisung auf das Vereinskonto oder über den Schatzmeister. Mit der Abrechnung ist die ausgefüllte Kassierliste des Verantwortungsbereiches vorzulegen.

Liegt dem Verein eine Einzugsermächtigung eines Mitgliedes vor, wird die Hausbank mit dem Einzug des Mitgliedsbeitrages beauftragt. Eine Einzugsermächtigung ist schriftlich abzufassen. Die Erteilung der Einzugsermächtigung mit der Angabe der Kontoverbindung auf der Beitrittserklärung ist dafür ausreichend. Der Beitragseinzug wird durch die Geschäftsstelle veranlasst. Kontoveränderungen sind durch das Mitglied der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Erfolgt eine Rückbuchung des eingezogenen Beitrages, kommt das Mitglied in Verzug.

Bei Individualüberweisungen ist die Geschäftsstelle vorab zu informieren.

Im Zuge moderner Einzugsverfahren wird der Verein Schritt für Schritt die Beitragskassierung auf Einzug umstellen.

Entstehen dem Verein bei der Beitragskassierung Kosten wegen Mahnungen, falscher Kontonummern, Rückbuchungen usw, deren Ursachen er nicht zu verantworten hat, sind diese durch das Mitglied zu ersetzen.

§ 20 Verzug

Wird der fällige Beitrag bis zum vom Verein festgelegten Zahlungstermin nicht entrichtet, kommt das Mitglied auch ohne Mahnung in Verzug. Während des Verzuges ist eine Geldschuld mit 4 % auf das Jahr gerechnet zu verzinsen.

§ 21 Beitragsbetreibung

Kommt ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, ist von dem verantwortlichen Kassierer die Ursache zu ermitteln. In persönlichen Gesprächen ist das Mitglied zur Säumigkeit zu befragen und zur freiwilligen Zahlung zu bewegen.

Bleiben die Gespräche ohne Ergebnis, sind die Außenstände vom Präsidium in der Regel nach folgenden Schritten einzufordern:

Stufe 1 Schriftliche Zahlungsaufforderung	4 Wochen nach Fälligkeit
Stufe 2 Schriftliche Mahnung mit Fristsetzung	4 Wochen nach 1. Zahlungsaufforderung
Stufe 3 Gerichtliches Mahnverfahren	2 Wochen nach der unter Stufe 2 gesetzten Frist

Wegen des Gleichbehandlungsprinzips aller Mitglieder ist die Beitragsbetreibung durch den Verein konsequent durchzuführen. Sollte der Aufwand zum Nutzen unverhältnismäßig hoch sein, kann auf die Betreibung in bestimmten Ausnahmefällen auch verzichtet werden.

§ 22 Verjährung

Eine Beitragsforderung verjährt nach 4 Jahren. Die 4-Jahresfrist rechnet ab dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Ist die Verjährung der Forderung eingetreten, ist ein säumiges Mitglied berechtigt, die Zahlung zu verweigern. Die Forderungen des Vereins gegenüber dem Mitglied erlöschen jedoch auch nach Eintritt der Verjährung nicht.

§ 23 Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann ohne Angaben von Gründen jeweils zum Ende des folgenden Kalendermonats die Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen und ist über den Verantwortlichen der Organisationseinheit an den Beauftragten für die Mitgliederdatei weiter zu leiten.

Ohne schriftliche Kündigung besteht die Beitragspflicht weiter, auch wenn das Mitglied nicht mehr am Vereinsleben teilnimmt.

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug und ist eine Begleichung nicht zu erwarten, kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Die Maßregel muss unter Beachtung der satzungsmäßigen Bestimmungen erfolgen. Die Maßnahmen der Beitragsbetreibung sind unabhängig davon zu betreiben.

Mit der schriftlichen Kündigung ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ist dieser verlustig geraten, hat das kündigende Mitglied einen Ersatzbetrag von 1,00 € zu leisten sowie eine Verlusterklärung zu unterschreiben. Danach ist die Kündigung wirksam.

Die Mitgliedschaft endet bei Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.
In dem Falle verzichtet der Verein auf rückständige Beiträge.

§ 24 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss 02/09 des Präsidiums vom 31.03.2009 in Kraft.
Die letzte Änderung erfolgte am 23.05.2017.